

Vernehmlassung zum FATCA-Abkommen und zum Entwurf des geplanten Bundesgesetzes betreffend die Umsetzung des FATCA-Abkommens (Umsetzungsgesetz)

Stellungnahme der Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

Bern, 14. März 2013

FATCA

1. Ausgangslage

FATCA ist ein **US-amerikanisches Gesetz**. Damit strebt die US-Regierung die Offenlegung der Vermögenswerte von US-Steuerpflichtigen bei Finanzdienstleistern in der gesamten Welt an. Hunderttausende von ausländischen Finanzdienstleistern, also auch Schweizer Banken, müssen somit den US-amerikanischen Steuerbehörden IRS ab 2014 periodisch und automatisch die Identität und die Vermögenswerte der von ihnen betreuten US-Kunden melden.

Als Druckmittel für die Durchsetzung von FATCA dient den USA eine neue 30%-ige Quellensteuer, welche auf sämtlichen Erträgen und Verkaufserlösen aus US-Wertschriftentransaktionen erhoben wird und die nur vermieden werden kann, wenn der Finanzdienstleister mit dem IRS einen Vertrag abschliesst, worin er sich zur Einhaltung der FATCA-Vorschriften verpflichtet. FATCA basiert damit auf **Verträgen zwischen den amerikanischen Steuerbehörden IRS und tausenden von nicht-amerikanischen Finanzdienstleistern**. Andere Staaten sind nicht Bestandteil des FATCA-Grundkonzeptes.

Auf Wunsch der Schweiz haben die USA mit der Schweiz am 14. Februar 2013 das **schweizerisch-amerikanische FATCA-Abkommen** unterzeichnet. Tatsächlich sind die USA darauf angewiesen, zur Durchsetzung von FATCA mit den wichtigsten Ländern Staatsverträge abzuschliessen.¹ Das Abkommen soll schweizerischen Finanzinstituten Erleichterungen bei der Umsetzung von FATCA ermöglichen. Zur Durchsetzung des Abkommens in der Schweiz will der Bundesrat das **FATCA-Gesetz** verabschieden.

¹ Die USA stehen mit rund 50 Staaten in Verhandlungen über «abgespeckte» Varianten. FATCA ist nicht nur für die Banken im Ausland, sondern auch für die amerikanischen Behörden selbst ein administratives Ungeheuer. Ohne solche Abkommen wären die US-Behörden offensichtlich nicht in der Lage, die FATCA-Gesetzgebung im Ausland durchzusetzen.

2. Kritik am amerikanischen FATCA- Gesetz

Das amerikanische Gesetz ist ein übles amerikanisches Machwerk, „sheer idiocy“, „reine Idiotie“². Es unterwirft Banken und andere Finanzdienstleister in anderen Ländern dem amerikanischen Recht, indem die Banken faktisch gezwungen werden, mit der amerikanischen Steuerbehörde einen Vertrag über Lieferung von Daten amerikanischer Kunden abzuschliessen. Dieses Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit. Die USA verfügen aber auf Grund politischer und wirtschaftlicher Fakten zur Zeit wohl über die Macht zur Durchsetzung ihres Willens. Schon bisher bestehen ähnliche Vereinbarungen „Qualified Intermediary (QI) Agreements“, die allerdings weniger weit gehen als FATCA.

Mit dieser Situation müssen auch schweizerische Banken leben. Die Mehrzahl wird mit den amerikanischen Steuerbehörden FATCA-Verträge abschliessen. Lokalbanks hätten theoretisch die Möglichkeit, keine amerikanischen Kunden zu akzeptieren und für ihre Kunden keine amerikanischen Wertpapiere zu verwalten. Dann bräuchten sie auch keinen FATCA-Vertrag mit dem IRS abzuschliessen. Anhang II zum Staatsvertrag verpflichtet allerdings „Finanzinstitute mit Lokalkundschaft“ faktisch dazu, US-Personen, die in der Schweiz ansässig sind („Expats“), als Kunden zu akzeptieren.³ Der Verzicht auf amerikanische Wertpapiere stellt auch für kleinere Schweizer Banken eine massive Einschränkung der Anlagemöglichkeiten dar. Für die Mehrzahl der Schweizer Banken heisst die Frage damit nicht „FATCA oder kein FATCA?“

3. Kritik am amerikanisch-schweizerischen FATCA Abkommen

Für die *Banken* und für die *Schweiz als souveränen Staat* stellt sich dagegen die Fragen: „FATCA mit oder ohne Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den USA?“ Der Bundesrat begründet seine Zustimmung zum Staatsvertrag mit „Vereinfachungen“ und „Erleichterungen“ für die schweizerischen Finanzinstitute. Die vom Bundesrat behaupteten Erleichterungen sind allerdings bescheiden, oft unklar, und wohl grossenteils auch ohne Staatsvertrag erhältlich. Beispielsweise wären die im Anhang II zum Abkommen erwähnten „befreiten Nutzungsberechtigten“ auch ohne Staatsvertrag den FATCA-Regeln nicht unterworfen: Die Bundesregierung, die Kantone, die Nationalbank, die AHV etc. Das Gleiche dürfte zutreffen für die „als FATCA-konform erachteten, registrierten oder zertifizierten Finanzinstitute“. Das Gleiche gilt für die im Anhang II genannten „befreiten Produkte“.

Dagegen sind die Nachteile des Abkommens für die *Schweiz als souveränen Staat* gross und einschneidend:

² Herman B. Bouma, 11 Reasons Why FATCA Must Be Repealed. Tax Management International Journal. <http://americansabroad.org/files/3113/5691/0777/elevenreasons.pdf>

³ Siehe Anhang II, II.A, Ziff. 1, Bst. j. Vgl. dazu auch NZZ vom 4.12.2012, „Fatca-Abkommen zwischen der Schweiz und den USA“.

- Das FATCA Abkommen *weicht das Bankgeheimnis weiter auf*. Das passiert auch ohne das Abkommen, aber mit dem Abkommen gibt die Schweiz ihren Segen dazu. So steht im Abkommen „In Erwägung, dass die Schweiz in der Erwartung [...] die Einführung von FATCA unterstützt“. Wenn die Schweiz die Einführung von FATCA unterstützt, kann sie kaum andere ähnliche Begehren nicht unterstützen.
- Artikel 1 des Abkommens nennt als dessen Zweck „FATCA in Bezug auf alle schweizerischen Finanzinstitute umzusetzen.“ Damit nimmt die Schweiz FATCA nicht als unvermeidbares Ärgernis hin, sondern *unterstützt* dessen Umsetzung *aktiv*. Damit wird die Erfüllung des amerikanischen Gesetzes zu einer Pflicht nach Schweizer Recht. Siehe FATCA-Gesetz Art. 1 Bst. a. Zuwiderhandlung wird nach Schweizer Recht bestraft. Zu den Verpflichtungen der Schweiz im Einzelnen siehe Artikel 3 des Abkommens.
- Mit FATCA-Abkommen und FATCA-Gesetz *erhebt* die Schweiz ein unsinniges *amerikanisches Steuergesetz zum schweizerischen Recht*. So zwingt die Eidgenossenschaft die Banken zur Erhebung einer amerikanischen Quellensteuer von 30 Prozent auf dem Verkaufserlös amerikanischer Wertschriften durch einen Schweizer Bürger bei einer Schweizer Bank in der Schweiz. Damit entbindet es die amerikanischen Behörden von der technisch aufwendigen und schwierigen Veranlagung und Einziehung der Quellensteuer mit eigenen Mitteln.
- Die Verpflichtung kleiner schweizerischer Lokalbanks, in der Schweiz ansässige *amerikanische Staatsbürger als Kunden zu akzeptieren*⁴, privilegiert die Amerikaner gegenüber allen anderen Nationalitäten. Keine schweizerische Bank ist bisher verpflichtet, Personen einer bestimmten Nationalität als Kunden zu akzeptieren.
- Das FATCA-Abkommen gibt der Erfüllung *amerikanischer Gesetzesregeln Priorität über Schweizer Recht*. So hebt beispielsweise Artikel 4 des Abkommens den Artikel 271 des schweizerischen Strafgesetzbuches (Verbotene Handlungen für einen fremden Staat) zu Gunsten der USA auf. Die Rechtmässigkeit dieser generellen Aufhebung eines Straftatbestandes ist umstritten.
- Faktisch bedeutet FATCA den *automatischen Informationsaustausch*, auch wenn das formell leicht vernebelt wird. Der automatische Informationsaustausch ist kein anerkannter internationaler Standard, der von der Schweiz zu beachten wäre. Zudem lehnt der Bundesrat offiziell den automatischen Informationsaustausch ab.
- Der *Vertrag* soll „*dynamisch*“ sein. Ändere die USA ihre Regeln, gelten die Regeln automatisch ohne Änderung des Staatsvertrags.⁵

⁴ Anhang II, II.A, Ziff. 1, Bst. j.

⁵ NZZ vom 14.2.2013. Eine noch nicht unterzeichnete Zusatzvereinbarung soll diesen Punkt noch konkretisieren.

- Die Schweiz hat für das Eingehen des Vertrages von den USA *keine Gegenleistung* erhalten. Die Schweiz hat die gewünschte *Regelung der Vergangenheit* nicht erreicht.⁶ Die in der Präambel zum Vertrag genannte Verstärkung der „gegenseitigen Unterstützung in Steuersachen“ ist hohles diplomatisches Geschwätz.

4. Auswirkungen des Abkommens und des Gesetzes auf andere Länder

- Das Abkommen mit den USA hat *Präzedenz-Wirkungen* auf andere Länder, insbesondere auf die steuerlichen und anderen Regelungen mit der *EU*.
- Die EU will von der Schweiz den *automatischen Informationsaustausch* in Steuersachen, obschon dieser keinen international anerkannten Standard bildet. Wenn die Schweiz den automatischen Informationsaustausch den USA faktisch gewährt, wird sie ihn der EU nicht verweigern.
- Die EU verlangt von der Schweiz die „*dynamische Übernahme*“ neuen EU-Rechts. Wenn die Schweiz den USA die „*dynamische Übernahme*“ neuer Regeln zugesteht, wird sie diese der EU nicht verweigern.

5. Schlussfolgerungen

Das FATCA-Abkommen und das FATCA-Gesetz bringen den schweizerischen Finanzinstituten im besten Falle *minime Erleichterungen*. *Der Schweiz als souveränes Land bringt das Abkommen nur Nachteile.*

Aus diesen Gründen sind *Gesetz und Abkommen abzulehnen.*

Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS)

Geschäftsstelle:

AUNS

Postfach 669

3000 Bern 31

Telephon: 031 356 27 27, E-Mail: info@auns.ch

Geschäftsführer:

Werner Gartenmann, Mobil 079 222 79 73, E-Mail: gartenmann@auns.ch

⁶ NZZ vom 4.12.2012. „Im September hatte Bundespräsidentin Eveline Widmer-Schlumpf noch erklärt, die Schweiz werde ein Fatca-Abkommen nur unterschreiben, wenn man sehe, dass es beim Steuerstreit mit den USA eine Lösung gebe.“